DOK 000 005 235

Vernehmlassung zum Ausführungsrecht Swissness
Consultation relative au droit d'exécution Swissness
Consultazione relativa al diritto di esecuzione Swissness

Formular zur Erfassung der Stellungnahme
Formulaire pour la saisie de la prise de position
Formulario per il parere

Organisation / Organisation / Organizzazione	Regierungsrat des Kantons Thurgau Staatskanzlei Regierungsgebäude 8510 Frauenfeld
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) **Personne de contact en cas de questions** (Nom/tél./courriel) **Persona di riferimento in caso di domande** (Nome/Tel./E-mail)	Kantonales Laboratorium Herr Dr. Christoph Spinner Kantonschemiker Tel.: 058 345 53 00 E-Mail: christoph.spinner@tg.ch
Adresse / Indirizzo	Kantonales Laboratorium Spannerstrasse 20 8510 Frauenfeld

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an swissness@ipi.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à swissness@ipi.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word par courrier électronique** facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica swissness@ipi.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Das Markenschutzgesetz und seine Ausführungsbestimmungen verschaffen dem Inhaber einer Marke einen Wettbewerbsvorteil am Markt. Der Eintrag einer Marke ist an ein Prüfungsverfahren durch eine dafür bestimmte Stelle (i.d.R. Institut für Geistiges Eigentum) geknüpft. In dieser auf Zivilrecht basierenden Gesetzgebung ist – im Gegensatz zum öffentlich rechtlichen Verwaltungsrecht – kein Vollzug durch eine amtliche Stelle vorgesehen. Markenschutzrechtliche Verstösse sind somit durch die Betroffenen bei Gericht einzuklagen. Die Entwürfe zur Verordnung über die Verwendung der Herkunftsangabe "Schweiz" für Lebensmittel (HASLV) und zur Verordnung über das Register für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse (GUB/GGA-Verordnung für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse) stützen sich auf das Markenschutzgesetz. Im Geltungsbereich der HASLV werden umfassende und detaillierte Anforderungen gestellt. Gemäss erläuterndem Bericht zur HASLV wird von den in den Kantonen mit dem Vollzug des Lebensmittelgesetzes beauftragten Stellen eine Prüfung im Rahmen des Täuschungsschutzes (siehe erläuternde Berichte Anhang I Kap. 4.2 und Anhang II Kap. 6.2) verlangt.

Der erläuternde Bericht zur Revision der Markenschutzverordnung führt unter Punkt 4.2. zu den personellen und finanziellen Auswirkungen auf Gemeinden und Kantone aus: „(...) *Dies gilt ebenso für die Aufgaben der Kantonschemiker, die insbesondere mit der lebensmittelspezifischen Verordnung klare Vorgaben an die Hand bekommen, die es durchzusetzen gilt. Es ist also auch hier mit keinem zusätzlichen Aufwand zu rechnen.*"

Einerseits ist unverständlich, wieso kein zusätzlicher Aufwand entstehen soll, wenn es gilt, neue Vorgaben durchzusetzen, andererseits besteht keine rechtliche Grundlage für einen Vollzug dieser Bestimmungen durch die kantonalen Vollzugsbehörden der Lebensmittelkontrolle.

Die Zuweisung ist so nicht möglich, da einerseits diese Bestimmungen nicht mit den lebensmittelrechtlichen Vorgaben für das Produktionsland übereinstimmen. Andererseits würden diese markenschutzrechtlichen Kontrollen die Möglichkeiten und Ressourcen der kantonalen Lebensmittelkontrolle übersteigen, und sie sind rechtlich in dieser Form nicht möglich.

HASLV

- Die unterschiedlichen Auslegungen der zum Teil synonym verwendeten Begriffe (Naturprodukte, Rohstoffe, Lebensmittel, Halbfabrikate) der beiden Gesetzgebungen (Markenschutz- und Lebensmittelgesetzgebung) erschweren die Interpretation und das rechtliche Verständnis (Rechtssicherheit). Daher sind die Begriffe im Rahmen der Markenschutzgesetzgebung eindeutig zu definieren.

- Die Berechnung des Mindestanteils Schweizer Rohstoffe ist sehr komplex, daher vermissen wir bei den Berechnungsbeispielen im Anhang II des erläuternden Berichts zur HASLV Beispiele, bei denen der Selbstversorgungsgrad zwischen 0% und 49,9% liegt, sowie Beispiele, welche die rechtlichen Anforderungen an Swissness nicht erfüllen.

- Aufgrund der unterschiedlichen Bedeutung von Herkunft nach dem Bundesgesetz über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (Markenschutzgesetz, MSchG; SR 232.11) und Produktionsland gemäss der Lebensmittelgesetzgebung ergeben sich Widersprüche und Unklarheiten. Es ist wohl weder den Produzentinnen und Produzenten noch den Konsumentinnen und Konsumenten der genaue Unterschied in jeder Situation klar, was nicht zu einer konsumentenfreundlichen Information beiträgt. Die vorgeschriebene Angabe des Produktionslandes in Verbindung mit der Herkunftsangabe gemäss den «Swissness»-Ausführungsbestimmungen kann sogar zu Verwirrung Anlass geben, da diese Angaben nicht alle iden-

tisch sein müssen. Es wäre wünschenswert, wenn die Ausführungsbestimmungen der Lebensmittelgesetzgebung und der Markenschutzgesetzgebung möglichst aufeinander abgestimmt würden.

- Es sind Übergangsfristen zu gewähren, die eine Herstellung und den Verkauf von nach altem Recht hergestellten Lebensmitteln während einer gewissen Zeitdauer über das Inkrafttreten hinaus noch ermöglichen.

GUB/GGA-Verordnung für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse

- Im Anhang III des erläuternden Berichts zum "Swissness"-Ausführungsrecht wird auf die Äquivalenz dieses Eintragungssystems zum GUB/GGA-Register für landwirtschaftliche Erzeugnisse hingewiesen und eine Harmonisierung der beiden Systeme als wünschbar bezeichnet. In Analogie zu den Anforderungen an die Verwendung geschützter Herkunfts- und Ursprungsbezeichnungen für landwirtschaftliche Produkte und verarbeitete landwirtschaftliche Produkte ist eine Zertifizierung der Betriebe durch eine akkreditierte Zertifizierungsstelle Voraussetzung. Ein vergleichbares System wird auch bei den Bezeichnungen "Bio", "Berg" oder "Alp" eingesetzt.

- Dabei wird allerdings nicht auf die grundsätzlich unterschiedliche gesetzliche Grundlage der beiden Systeme und die dadurch gezwungenermassen hervorgerufenen Unterschiede hingewiesen. Im Gegensatz zur Verordnung über den Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über den Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, GUB/GGA-Verordnung; SR 910.12) kann der Vollzug vorliegend nicht in dieser Form geregelt werden. Dieser bedeutende Unterschied zwischen den beiden Systemen wird im vorliegenden Bericht erwähnt. Die im erläuternden Bericht (Anhang III) gemachten Vergleiche erwecken einen falschen Eindruck, der korrigiert werden muss.

- In verschiedenen Artikeln (z.B. Art. 7, 13 und 15) wird auf die "kantonalen Behörden" oder die "zuständige kantonale Behörde" verwiesen. Dies ist verwirrend und muss angepasst werden. Eine zuständige oder betroffene kantonale (Vollzugs-)Behörde gibt es vorliegend nicht. Die Verordnung enthält folgerichtig auch keine Angabe zum Vollzug. Dies im Gegensatz zum GUB/GGA-System für landwirtschaftliche Produkte und daraus hergestellte Erzeugnisse, das sich auf das Landwirtschaftsrecht stützt und bei dem die Vollzugsaufgabe den Organen der kantonalen Lebensmittelkontrolle gemäss der Lebensmittelgesetzgebung zugewiesen wird (vgl. Art. 21 Abs. 2 GUB/GGA-Verordnung). Die beiden GUB/GGA-Systeme müssen daher eindeutig auseinander gehalten werden. Die Unterschiedlichkeit in der Rechtsordnung bedingt eine klare Trennung der beiden Systeme, die eindeutig erkennbar sein muss.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni sui singoli articoli

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		MSchV / OPM / OPM
Art. 52a Abs. 2	Einfügen einer Definition für Lebensmittel: „Als Lebensmittel gilt ein Produkt (...)"	Für Naturprodukte wird deren Definition in Abs. 1 präzisiert. Im Sinn einer systematischen Aufzählung sollte Abs. 2 dies auch für Lebensmittel tun und auf Art. 48b MSchG verweisen.
		HASLV / OIPSD / IPSDA
Art. 3 Bst. b	b. die Flächen schweizerischer Landwirtschaftsbetriebe in der ausländischen Grenzzone, die vor dem 1. Januar 2014 von Schweizer Landwirtschaftsbetrieben bewirtschaftet wurden.	Der Rückgriff auf die „angestammten" Flächen schweizerischer Landwirtschaftsbetriebe ist nicht mehr aktuell. Wenn ein Stichdatum für die Begrenzung der Zupacht von Flächen in der Grenzzone eingeführt werden soll, könnte der 1. Januar 2014 in Betracht gezogen werden. Die Einhaltung und die Kontrollen der schweizerischen Vorgaben müssen auf diesen Flächen sichergestellt werden. Die Bestimmungen im Lebensmittelrecht für die Deklaration der Herkunft von Produkten aus den Grenzzonen sind zudem auf die vorliegende Verordnung abzustimmen.
Art. 4	Begriffe „Naturprodukt" und „Rohstoff" eindeutig definieren	Die Begriffe "Naturprodukt" und "Rohstoff" werden nicht klar unterschieden. Dies schafft Unklarheiten. Gemäss den Erläuterungen wird der Begriff "Rohstoff" analog dem lebensmittelrechtlich definierten Begriff "Zutat" verwendet. Definitionen der erwähnten Begriffe oder ein Verweis auf andere Gesetzgebungen wären wünschenswert.
Art. 4 Abs. 2 Bst. b		Die temporären Engpässe sind restriktiv zu handhaben. Eine ungenügende Ernte sollte erst ab einer Ernteeinbusse von 30 % den Grund für eine befristete Ausnahme bilden.
Art. 4 Abs. 4	[4] Wasser wird von der Berechnung ausgeschlossen.	Wasser ist bei der Berechnung des Mindestanteils der Schweizer Rohstoffe grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Es erschiene als problematisch, wenn aus ausländischen Rohstoffen durch Zugabe von Schweizer Wasser Schweizer Lebensmittel hergestellt werden könnten. Es darf beispielsweise nicht aus importiertem Apfelsaftkonzentrat durch die Zugabe von Schweizer Mineralwasser ein Schweizer Apfelsaft entstehen. Auch in einem Bier, das mit Quell- oder natürlichem Mineralwasser hergestellt wird, sollte mehr als nur das Wasser schweizerischer Herkunft sein. Eine Ausnahme kann gewährt werden, wenn Mineral- und Quellwasser in der reinen Form als Getränke angeboten wird.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Abs. 5 Bst. b	b. nicht mehr als 3 % des Einwaaggewichtes ausmachen.	Wir begrüssen grundsätzlich die Bagatellklausel, halten es jedoch für sinnvoll, in der Verordnung einen Maximalwert für die Gesamtmenge der Bagatellzutaten festzulegen.
Art. 5 Abs.1	„... wenn sie nach Artikel 4 (statt 5) Absätze 2 und 3 ..."	Redaktioneller Fehler.
Art. 6 Abs. 1	Neu formulieren bzw. Begriffe und Erläuterungen anpassen	Gemäss Abs. 1 gelten für zusammengesetzte Naturprodukte die Prozentsätze nach Art. 48b Abs. 2 MSchG. Dem widersprechen die Erläuterungen. Die Regelung ist zudem interpretationsbedürftig. Viele Lebensmittel setzen sich aus mehreren Zutaten zusammen. Wenn eine Zutat das 80%-Kriterium erreicht, sollte das Lebensmittel das Kriterium schweizerische Herkunft erfüllen.
Art. 6 Abs. 2	Unklare Bestimmung, klarer definieren	Gemäss der Botschaft zum Markenschutzgesetz handelt es sich z.B. bei den entsteinten Oliven um ein verarbeitetes Naturprodukt im Sinne von Art. 48b MSchG und nicht um ein Naturprodukt gemäss Art. 48a. Ist die Herkunftsangabe „Schweiz" bei in der Schweiz entsteinten und in Öl eingelegten Oliven möglich?
Art. 6 Abs. 3	Verweis auf lebensmittelrechtlich definierten Begriff des Produktionslandes	Die Herkunft eines Rohstoffs entspricht nicht dem Produktionsland nach Lebensmittelrecht. Vgl. dazu insbesondere Art. 15 Abs. 3 der Verordnung des EDI über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln (LKV; SR 817.022.21), wonach als Produktionsland "Schweiz" gilt, wenn ein Lebensmittel in der Schweiz eine neue Sachbezeichnung erhalten hat.
Art. 7 Abs. 2	[2] Das WBF kann in Anhang 1 Teil B Naturprodukte für eine Ernteperiode oder saisonbefristet aufnehmen, die temporär aufgrund von unerwarteten oder unregelmässig auftretenden Gegebenheiten wie Ernteausfall nicht oder nicht in genügender Menge in der Schweiz produziert werden können.	Es ist unklar, aufgrund welcher Gegebenheiten und wie lange ein Naturprodukt in Anhang 1 Teil B aufgenommen wird. Die Aufnahme ist klar zu befristen und darf höchstens bis zur Verfügbarkeit der nächsten Inlandernte oder Saison erfolgen. Wir gehen davon aus, dass befristet in Anhang 1 Teil B aufgenommene Naturprodukte automatisch aus der Liste gelöscht werden. Die temporären Engpässe sind restriktiv zu handhaben. Eine ungenügende Ernte soll erst ab einer Ernteeinbusse von 30 % den Grund für eine befristete Ausnahme bilden.
Art. 8 Abs. 4 und 5 (neu)	[4] Die Ausnahmen nach Absatz 1 werden auf drei Jahre befristet. Die Gesuchsteller müssen vor Ablauf dieser Frist die Erneuerung der Ausnahme beantragen. [5] Wird der Nachweis erbracht, dass die Anforderungen nach Absatz 3 nicht mehr erfüllt sind,	Wir unterstützen grundsätzlich die vorgesehene Ausnahmeregelung. Die Ausnahmen müssen jedoch entweder generell befristet und damit einer regelmässigen Überprüfung der Rechtfertigung der Ausnahme unterstellt werden, oder es ist eine Aufhebung der Ausnahme auf Antrag vorzusehen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	streicht das WBF das betreffende Naturprodukt in Anhang 1 Teil C vor Ablauf der Frist nach Absatz 4.	
Art. 9	[1] Als Selbstversorgungsgrad gilt der Anteil der Inlandproduktion am gesamten Inlandverbrauch. Der gesamte Inlandverbrauch entspricht der Summe der Inlandproduktion und der Importe von Rohstoffen. Entweder das Intervall zur Festlegung des Selbstversorgungsgrades erhöhen oder die Frist der Übergangsregelung nach Art. 10 erhöhen.	Im Verordnungsentwurf wird eine Definition des Selbstversorgungsgrades abgestützt auf die Inlandproduktion vorgenommen. Einerseits soll damit der Tatsache Rechnung getragen werden, dass auch für die exportierten Produkte genügend Rohstoffe vorhanden sein müssen. Andererseits kann dadurch der Selbstversorgungsgrad unter eine gesetzliche Schwelle (50 % oder 20 %) fallen. Das hat zur Folge, dass weniger Rohstoffe inländischer Herkunft verwendet werden müssen. Die Inlandproduktion kann so ein "Opfer" des Exporterfolgs der Lebensmittelindustrie werden. Eine Alternative könnte die Definition des Selbstversorgungsgrades als Inlandproduktion / Inlandverbrauch sein. Wir halten es zudem für falsch, dass bei der Berechnung des Selbstversorgungsgrades auch der aktive Veredelungsverkehr berücksichtigt wird. Dadurch sinkt der Selbstversorgungsgrad. Der aktive Veredelungsverkehr wird in der Regel aus preislichen Gründen gemacht, d.h. weil die Exporteure die höheren Schweizer Preise nicht bezahlen wollen. Der Veredelungsverkehr ist daher nicht eine Folge der mangelnden Verfügbarkeit der Rohstoffe, sondern eine Frage des Preises. Der Veredelungsverkehr ist daher bei der Berechnung des Selbstversorgungsgrades auszuklammern. Durch die jährliche Festlegung des Selbstversorgungsgrades, kann es auch jährlich vorkommen, dass Lebensmittel mit Herkunft "Schweiz" im folgenden Jahr sich für dieses Label nicht mehr qualifizieren und sämtliches gedrucktes Etiketten- und Packungsmaterial nach Ablauf der Übergangsfrist von 12 Monaten nicht mehr verwendet werden darf. Die Rechtssicherheit ist so nicht gegeben.
Art. 11		Diese Bestimmung ist zu streichen. Eine Übergangsbestimmung ist nicht nötig. Mit einer Inkraftsetzung der Verordnung per 1. Januar 2016 bleibt den Herstellerinnen und Herstellern genügend Zeit. Zudem ist nach bisherigem Recht die Verwendung des Schweizerkreuzes auf Lebensmitteln gar nicht erlaubt. Es gibt daher keine Lebensmittel, die von dieser Übergangsbestimmung profitieren könnten.
Anhang 1	Vollständigkeit überprüfen	Einen solchen Anhang übersichtlich und vollständig zu halten, wird kaum möglich sein. Als Beispiel kann der Schwarztee erwähnt werden, der in der Liste aufgeführt ist, dagegen fehlt der Grüntee. Hirse, Hopfen, Weinblätter, Nektarinen etc. fehlen ebenfalls. Die Produkte Oliven (Ölfrüchte), Tiere a.n.g. (Fleisch) und Olivenöl (Fette und Öle) gemäss Anhang 1 sind auch in Anhang 2 mit einem Selbstversorgungsgrad von 0 % aufzulisten.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 2	Der Begriff "Rohstoffe" im Titel ist zu ersetzen.	Der Begriff „Rohstoffe" wirkt verwirrend. Passender wäre ein Titel wie "Selbstversorgungsgrad von Lebensmittelzutaten".
Anhang 2	„in % prov." ausschreiben	Was bedeutet diese Angabe? Aus Gründen der Rechtssicherheit sind solche Begriffe klar zu definieren.
Anhang 2	Plausibilität	Der Detaillierungsgrad ist bei einzelnen Naturprodukten zu hoch. Bei grundsätzlich austauschbaren Rohstoffen, z.B. Pflanzenöl, ist der entsprechende Selbstversorgungsgrad auszuweisen, wobei in der Schweiz aufgrund von natürlichen Gegebenheiten nicht produzierte Pflanzenöle nicht zu berücksichtigen sind. Werden namensgebende Öle verwendet, so ist der Selbstversorgungsgrad des namensgebenden Öls anzuwenden.
Anhang 2	Alkoholhaltige Getränke: Kirsch, Abricotine, Williams, Branntweinspezialitäten u.a.	Anhang 2 ist unter dem Titel "Alkoholhaltige Getränke" zu ergänzen. Kirsch, Abricotine, Williams und andere Branntweinspezialitäten sind aufzuführen, weil diese Spirituosen unter ihrem Eigennamen angeboten werden und in verarbeiteten Produkten namensgebend sind. Die Position "Branntweine a.n.g." gemäss Entwurf kann unmöglich einen Selbstversorgungsgrad von 0 % aufweisen.
GUB-GGA-Verordnung für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse / Ord. sur les AOP et IGP des produits non agricoles / ord. sul registro delle DOP e delle IGP per prodotti non agricoli		
Art. 2 Abs. 1 Bst. b	„... geografischen Ursprung zuzuschreiben ist, und das in einem begrenzten geografischen Gebiet erzeugt, verarbeitet oder veredelt wurde."	Diese Präzisierung fehlt. Sie ist auch in Analogie zum GUB/GGA-System für landwirtschaftliche Produkte und daraus hergestellte Erzeugnisse notwendig.
Art. 7 Abs. 2	„Es fordert auch die betroffenen Kantone und Bundesbehörden zur Stellungnahme auf."	Die "kantonalen Behörden" sind durch den Begriff "Kantone" zu ersetzen, da keine kantonalen Zuständigkeiten vorgegeben sind. Zudem gehen wir davon aus, dass nicht die "betreffenden" sondern die "betroffenen" Kantone gemeint sind.
Art. 9	präzisieren	Art. 9 Abs. 1 Bst. b berechtigt die Kantone zur Einsprache, sofern es sich um eine Schweizer Bezeichnung handelt. Unklar ist, ob die Kantone in jedem Fall zur Einsprache berechtigt sind oder nur, wenn es sich um eine Schweizer Bezeichnung handelt, die das Hoheitsgebiet des betreffenden Kantons betrifft.
Art. 13 Abs. 2	„Das IGE konsultiert vorgängig die betroffenen Kantone und Bundesbehörden ..."	Die "kantonalen Behörden" sind durch den Begriff "Kantone" zu ersetzen, da keine kantonalen Zuständigkeiten vorgegeben sind.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 15	Die Anforderungen an die Zertifizierungsstellen sind zu definieren.	Die Anforderungen an die Zertifizierungsstellen werden weder in der GUB-GAB-Verordnung noch in der Verordnung über die Kontrolle der GUB und GGA konstituiert.
Art. 15 Abs. 6	„Die Zertifizierungsstellen melden dem IGE und den Bundesbehörden ..."	Diese Verordnung stützt sich auf Art. 50a MSchG. Die "zuständigen kantonalen Behörden" sind zu streichen, da eine zuständige kantonale Behörde nicht definiert ist und nicht festgelegt werden kann. Somit gelten die allgemeinen Bestimmungen der zivilrechtlichen Klage gemäss Art. 52 MSchG. Art. 15 Abs. 6 muss angepasst werden. Es besteht keine Rechtsgrundlage für eine kantonalen "Vollzugsbehörde", der Unregelmässigkeiten gemeldet werden sollten.
Art. 16 Abs. 2	anpassen	Es ist fragwürdig, für alle Produzentinnen und Produzenten, die das Endprodukt in Verkehr bringen, eine Kontrolle der Warenflüsse, der Rückverfolgbarkeit und der Anforderungen an die Herstellungsprozesse alle zwei Jahre vorzuschreiben. Eine Kontrolle alle vier Jahre wie für die an den anderen Produktionsschritten beteiligten Produzentinnen und Produzenten erscheint ausreichend. Eine risikobasierte Festlegung der Kontrollfrequenzen wäre effizienter und effektiver als die Festlegung von absoluten Kontrollintervallen.
WSchV / OPAP / OPSP		
		keine Bemerkungen